

Auf die in unserer letzten Nummer mitgetheilte Beschwerde der Stuttgarter Buchhandlungen erfolgte nachstehende Entscheidung:

Die Königlich Württembergische Regierung  
des Neckar-Kreises

an

die Königl. Stadtdirection Stuttgart.

Auf den Bericht vom 10/12. d. M. betreffend die Beschwerde der Buchhändler zu Stuttgart gegen die Creditorschaft des abwesenden E. F. Krafft daselbst, als Inhabers der Hausmann'schen Antiquariats-Handlung, wegen unbefugten Betriebs des Buchhandels, wird der K. Stadt-Direction Folgendes zu erkennen gegeben:

Was

- 1) Die Beschwerde gegen die Creditorschaft des Krafft betrifft, so ergibt sich aus den vorliegenden Acten, daß dem Buchbinder Hausmann zu Stuttgart durch Regierungs-Erlaß vom 10. Januar 1832 die Erlaubniß zu Errichtung einer Antiquariats-Handlung erteilt worden ist, und daß derselbe den Betrieb dieses Geschäfts gegen einen jährlichen Abtrag von 25 fl. dem Krafft überlassen hat, ohne irgend einen Antheil an dem Geschäft selbst zu nehmen.

Mit dem unter der Firma

„Hausmann'sche Antiquariats-Handlung“

angebrachten Gesuche um die Erlaubniß zur Errichtung einer Verlags-Buchhandlung wurde Krafft durch Regierungs-Erlaß vom 19. Januar 1833 abgewiesen.

Vermöge der gedachten Concession zu einem Antiquariate stand dem Krafft bloß die Befugniß zu, mit bereits gebrauchten, gebundenen oder gehefteten, Büchern Handel zu treiben. Dagegen hat er sich dadurch, daß er mehrere Schriften in Verlag genommen hat, einen Eingriff in das Gewerbe der concessionirten Buchhändler zu Schulden kommen lassen, und es fragt sich nun, ob in Folge dieser Verfehlung der Absatz der in der Gantmasse des Krafft noch vorhandenen Exemplare der von ihm in Verlag genommenen, oder sonst zum Antiquariatshandel sich nicht eignenden Schriften verhindert werden kann. Im Art. 2 der Gewerbeordnung, wo die Vorbedingungen jeden Gewerbetriebes angegeben sind, ist die Bestimmung enthalten, daß die Unterlassung der Anzeige bei dem Ortsvorsteher vor dem Beginne eines Gewerbetriebes, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwickelten Strafe (Art. 74), durch Ordnungs-Strafen geahndet werde. Der Art. 74 enthält die Strafbestimmungen für die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten.

Für den unbefugten Betrieb unzünftiger Gewerbe finden sich keine besondern Strafbestimmungen in dem Gesetze, und auch in dem Art. 128, welcher sich über die Anwendbarkeit einzelner für die zünftigen Gewerbe gegebenen Bestimmungen auf die unzünftigen ausspricht, ist sich auf den Artikel 74 nicht bezogen.

Wollte man auch den Art. 74 analog auf den unbefugten Betrieb unzünftiger Gewerbe anordnen, so könnte, da

erst für den zweiten Rückfall der Puscherei die Confiscation der unbefugten verfertigten Waaren angedroht ist, es sich nur von einer gegen Krafft bei seiner Rückkehr in das Königreich zu erkennenden Geld- oder Gefängniß-Strafe handeln, wogegen die Freigebung des Absatzes der in der Krafft'schen Masse befindlichen Druckschriften schon auch um deswillen keinem Anstande unterliegen kann, weil, wenn dies nicht geschehen würde, eine der Confiscation gleichkommende Wirkung einträte. Hierzu kommt noch, daß auch der §. 24 des Preßgesetzes vom 30. Jan. 1817 nur von der Erkennung auf eine Polizeistrafе gegen diejenigen, welche unbefugter Weise sich mit dem Buchhandel abgeben, spricht.

Diesem Allen nach weiß man dem Verkaufe der in der Krafft'schen Gantmasse befindlichen Verlags-Werke und anderer Druckschriften, in so weit Krafft zu deren Absatz nicht schon als Inhaber einer Antiquariats-Handlung concessionirt war, kein Hinderniß in den Weg zu legen, zumal da nach der Aeußerung des K. Stadt-Gerichts vom 24. Februar d. J. künftig der Detail-Verkauf nicht mehr Statt finden wird. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß deren Veräußerung nicht aus andern Gründen, z. B. wegen verbotswidrigen Nachdrucks, unzulässig ist\*).

Uebrigens ist der Stadtrath zu Stuttgart auf die nachträgliche Zuziehung des von Krafft unbefugter Weise betriebenen Buchhandels zur Gewerbesteuer aufmerksam zu machen.

- 2) Rücksichtlich der Klage der Buchhändler gegen den Kaufmann Sallet, und die Buchdrucker Müller, Henne und Reiß, wegen unbefugten Buchhandels, wird die K. Stadt-Direction auf den besondern Erlaß vom heutigen Tage in Betreff der Bitte des Sallet um die Ertheilung der Concession zum Buchhandel verwiesen\*\*).

Uebrigens sind die Buchdrucker Henne und Reiß vor einem unbefugten Eingriffe in das Gewerbe der Buchhändler ernstlich und unter Strafandrohung zu verwarnen.

Sodann wird

- 3) der K. Stadt-Direction überlassen, gegen den Buchdrucker F. Müller wegen Eingreifen in das Gewerbe der Buchhändler das Geeignete in strafrechtlicher Beziehung zu verfügen.

Ludwigsburg, den 20. März 1838.

\*) Wir erinnern hierbei an die in Nr. 26 d. Bl. mitgetheilte Nachricht aus Stuttgart, nach welcher die sämtlichen Krafft'schen Nachdrücke nicht gestempelt waren. Sofern jene richtig, waren die Nachdrücke wohl schon dadurch „verbotswidrige“ gemäß dem provisor. Gesetze gegen Büchernachdruck vom J. 1836. (S. B.-Bl. 1836 Nr. 32.)

\*\*\*) In einem besondern gleichzeitigen Schreiben der Reg. des Neckarkr. an die Stadtdirection Stuttgart wird letztere angewiesen, dem Sallet die Concession, jedoch nur mit Beschränkung auf seine Person, gegen Bezahlung einer Sporel von 40 fl. zu erteilen. Sie soll dabei zugleich den Bittsteller zu Einhaltung der in Beziehung auf den Buchhandel bestehenden Gesetze und Vorschriften auffordern, und ihn insbesondere mit der K. Verordnung vom 11. Febr. 1823 wegen nachträglicher Vollziehung des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819 hinsichtlich der Beschränkung der Preßfreiheit bekannt machen. — Weiter enthält dies Schreiben nichts Wesentliches.  
Die Redaction.